

AMTSBLATT

FÜR DAS

AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 01. Juli 2012

21. Jahrgang 2012

Ausgabe Nr. **7**

Amtliche Bekanntmachungen

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Gemeinden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Bürgerservice/Eingangsbereich
OT Massen, Turmstraße 5,
03238 Massen-Niederlausitz

Massen-Niederlausitz, 12.06.2012

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Am 19.05.2010 hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) den Beschluss gefasst, die Regelungen zum Sachpunkt „Windkraftnutzung“ im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zu aktualisieren und zu ergänzen. Zu diesem Zweck soll für das gesamte Amtsgebiet ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ mit Ausschlusswirkung gem. § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ wird in der Zeit **vom 16. Juli 2012 bis einschließlich 31. Juli 2012 öffentlich ausgelegt.**

Jedermann hat die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem er während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Dienstzeiten:

Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 13.00 Uhr

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung zum Ausbau der Bundesstraße 101 zwischen Elsterwerda und Bad Liebenwerda von Bau-km 0+745,325 bis Bau-km 5+374,049 (Abs. 090, km 0,745 NK 4546 004 bis Abs. 110, km 1,660 NK 4446 041) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Bad Liebenwerda, Zeischa und Dobra der Stadt Bad Liebenwerda, in den Gemarkungen Elsterwerda und Kraupa der Stadt Elsterwerda, in den Gemarkungen Haida und Stolzenhain der Gemeinde Röderland, in der Gemarkung Schraden im Amt Plessa und in der Gemarkung Gahro im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Landkreis Elbe-Elster

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bad Liebenwerda, Zeischa, Dobra, Elsterwerda, Kraupa, Haida, Stolzenhain, Schraden und Gahro beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom **23. Juli bis 22. August 2012**

während der Dienststunden

Montag	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	von 08:00 – 13:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), OT Massen, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

¹ FStrG – Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

² VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827))

³ VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **05. September 2012**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1137, Fax: 03342 4266-7601 oder 03342 4266-7603) oder bei der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1139-AHB-641.10 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei

Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

⁴ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. 3. 2010

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Crinitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Auf Grund des §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, (Nr. 15), S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung Crinitz in der Sitzung am 11.06.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Crinitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren, beschlossen am 12.12.2011 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 21.Jg.,Nr.1, S.7) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-4)

1,01 € / QWm.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 02.07.2012 in Kraft.

Crinitz, den 11.06.2012

Gottfried Richter
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Crinitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren 11.06.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 14.06.2012

Gottfried Richter
Amtsleiter

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Auf Grund des §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I / 09, (Nr. 15), S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24 und der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004

(GVBl. I, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I / 09, Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in der Sitzung am 21.06.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren, beschlossen am 17.11.2011 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 20.Jg.,Nr.11, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-4)

0,62 € / QWm.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 02.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren vom 17.09.2009 außer Kraft.

Lichterfeld-Schacksdorf, den 21.06.2012

Gottfried Richter
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren vom 21.06.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 25.06.2011

Gottfried Richter
Amtsleiter

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Auf Grund des §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunal-

rechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, (Nr. 15), S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung Sallgast in der Sitzung am 20.06.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren, beschlossen am 08.12.2011 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 21.Jg. 2012, Nr.1, S.13) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-4)

0,61 € / QWm.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 02.07.2012 in Kraft.

Sallgast, den 20.06.2012

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren vom 20.06.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 26.06.2012

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen (Sommerreinigung)

Auf Grund des §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, (Nr. 15), S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in der Sitzung am 04.06.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen, beschlossen am 06.11.2006 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 15.Jg., Nr. 11, S. 6), zuletzt ergänzt durch die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen vom 09.05.2011 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 20. Jg., Nr.6, S.2) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Leistungsgebühr für die Straßenreinigung für die Sommerreinigung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Absätze 1-3)

1,25 € / QWm

Artikel 2

Diese 5. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 02.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 4. Änderungssatzung vom 09.05.2011 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 04.06.2012

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 5. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen vom 04.06.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 08.06.2012

Gottfried Richter
Amtdirektor

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und Erhebung von entsprechenden Gebühren

Auf Grund des §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/ 09, (Nr. 15), S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/ 09, Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in der Sitzung am 04.06.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren, beschlossen am 07.09.2009 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 18.Jg.,Nr.11, S. 1) zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 09.05.2011, (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 20.Jg., Nr.6, S.2) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-4)

1,26 €/ QWm.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 02.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung vom 09.05.2011 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 04.06.2012

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren vom 04.06.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 08.06.2012

Gottfried Richter
Amtdirektor

Entgeltordnung für den Verkauf von Brennholz aus den Beständen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf im Rahmen der Selbstwerbung

Aufgrund des §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg [GVBl.] 2007, Nr. 19, S.286 vom 21. Dezember 2007) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12; Nr. 16) in Verbindung mit § 6 (1) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, S. 170) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21.06.2012 folgende Entgeltordnung für den Verkauf von Brennholz:

1. Die Einweisung vor Beginn der Tätigkeit erfolgt durch Mitarbeiter des Amtes für Forstwirtschaft, in der Regel durch den zuständigen Revierförster.
2. Nach erfolgter Einweisung ist das Entgelt sofort in bar beim Revierförster gegen Quittungsleistung zu entrichten.
3. Es gelten folgende Entgeltsätze je Raummeter (rm)
 - a) Brennholz – Nadel
 - bis Durchmesser 20 cm mit Rinde 8,00 €/ rm
 - über Durchmesser 20 cm 10,00 €/ rm
 - b) Brennholz – Laub
 - bis Durchmesser 20 cm 12,00 €/ rm
 - über Durchmesser 20 cm 15,00 €/ rm
4. Die Entgeltordnung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

5. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 06.02.2008 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 21.06.2012

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Entgeltordnung für den Verkauf von Brennholz aus den Beständen der Gemeinde Lichtenfeld-Schacksdorf im Rahmen der Selbstwerbung vom 21.06.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 26.06.2012

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 13.06.2012 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 03/2012-01

Durchführung Abwägungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zum Entwurf der 6. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss beschloss die Durchführung des Abwägungsverfahrens.

Beschluss-Nr.: 03/2012-02

6. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) (Feststellungsbeschluss zum Entwurf der 6. Änderung)

Der Amtsausschuss beschloss den Feststellungsbeschluss zum Entwurf der 6. Änderung.

Beschluss-Nr.: 03/2012-03

Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss beschloss die Hauptsatzung.

Beschluss-Nr.: 03/2012-04

Aufnahme der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 35 TEUR in das Haushaltsjahr 2013 für die Finanzierung im Jahr 2014 für Leistungen zur Umrüstung des Digitalfunkes im Bereich des Brandschutzes

Der Amtsausschuss beschloss die Verpflichtungsermächtigung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung vom 11. Juni 2012 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 03 / 2012-01

Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur 1, Flurstück 605

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 03 / 2012-02

Einleitung des Teileinziehungsverfahrens gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Weg „Kastanienallee“

Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung des Teileinziehungsverfahrens.

Beschluss-Nr. 03 / 2012-03

Einleitung des Teileinziehungsverfahrens gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Weg „Waldschlösschenweg / Weg nach Klein-Bahren“

Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung des Teileinziehungsverfahrens.

Beschluss-Nr. 03 / 2012-04

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Crinitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

Beschluss-Nr. 03 / 2012-05

Aufhebung des Gemeindevertreterbeschlusses Nr. 04/2000-07 (Crinitz) über die Übertragung der Aufgabe der Tourismusförderung auf das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 03 / 2012-06

Verkauf Gemarkung Crinitz, Flur 1, Flurstück 605

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung vom 21. Juni 2012 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 04 / 2012-01
Entbehrlichkeit Gemarkung Lieskau, Flur 3, Flurstück 206

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 04 / 2012-02
Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2012 der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

Beschluss-Nr. 04 / 2012-03
Entgeltordnung für den Verkauf von Brennholz aus den Beständen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf im Rahmen der Selbstwerbung

Die Gemeindevertretung beschließt die Entgeltordnung.

Beschluss-Nr. 04 / 2012-04
Beitritt der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in den Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt.

Beschluss-Nr. 04 / 2012-05
1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 04 / 2012-06
Verkauf Gemarkung Lieskau, Flur 3, Flurstück 206

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 04. Juni 2012 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 04 / 2012-01
Durchführung des Abwägungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Renoc“

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung des Abwägungsverfahrens.

Beschluss-Nr. 04 / 2012-02
Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Renoc“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt den Satzungsbeschluss.

Beschluss-Nr. 04 / 2012-03
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gemarkung Ponnisdorf, Flur 1, Flurstück 56/3

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung.

Beschluss-Nr. 04 / 2012-04
Annahme und Bestätigung des Kreditangebotes der Sparkasse Elbe-Elster im Rahmen der Umschuldung (Kredit: Umrüstung Kläranlage)

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme und Bestätigung.

Beschluss-Nr. 04 / 2012-05
3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

Beschluss-Nr. 04 / 2012-06
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

Beschluss-Nr. 04 / 2012-07
Beschluss zur Bestätigung der Änderung Gesellschaftervertrag PILZGmbH

Die Gemeindevertretung beschließt die Bestätigung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung vom 20. Juni 2012 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 03 / 2012-01

Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gemarkung Zürchel, Flur 2, Flurstück 464

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung.

Beschluss-Nr. 03 / 2012-02

Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2012 der Gemeinde Sallgast

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

Beschluss-Nr. 03 / 2012-03

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amdsdirektor

Einladung

zur 1. Sitzung des Ortsbeirates Gahro,
am Freitag, dem 06. Juli 2012, 19:30 Uhr,
in der Gaststätte Lubusch in Gahro, Dorfstraße 18

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Aufhebung Gemeindevertreterbeschluss Nr. 05/2000-06 (Gahro) vom 19.07.2000 über die Übertragung der Aufgabe der Tourismusförderung auf das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
2. Sonstiges
3. Einwohnerfragestunde

U. Fiedler
Ortsvorsteher Gahro

Informationsveranstaltung der Stasi-Unterlagen-Behörde am 05. September 2012 in Massen-Niederlausitz

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stasi-Unterlagen, Außenstelle Frankfurt (Oder) sind für Sie am

Mittwoch, dem 05.09.2012

mit einem Bürgerberatungstag und einem Vortrag im Energie-Service-Center (ESC) in der Finsterwalder Straße 21 in Massen.

Von **15:00 - 18:00 Uhr** findet am 05.09.2012 die persönliche Beratung zur Antragstellung auf Akteneinsicht statt. Sie können bei Vorlage Ihres Personalausweises einen Antrag auf Akteneinsicht oder gegebenenfalls einen Wiederholungsantrag stellen, wenn Ihr Erstantrag schon lange Jahre zurück liegt. Für spezifische Fragen nehmen wir uns gern Zeit und beraten Sie.

Interessierte können vor Ort Musterakten lesen. Kostenfreie Publikationen zu verschiedenen Themen liegen aus und können mitgenommen werden. Ausgewählte BStU-Publikationen können käuflich erworben werden.

Um **18:00 Uhr** referiert Rüdiger Sielaff, Außenstellenleiter der BStU-Außenstelle Frankfurt (Oder) zum Thema:

***MfS – Schild und Schwert der Partei.
Zum Wirken der Staatssicherheit in der Region***

Sie und Ihre Freunde sind herzlich eingeladen.

Der Eintritt ist frei.

Rüdiger Sielaff
Außenstellenleiter

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen